

**Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren
zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin,
Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin innerhalb der
Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

Vom 8. Juni 2022

Aufgrund des § 2a Absatz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren
- § 3 Auswahlkriterium und Ranking
- § 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Auswahlverfahren

Die Technische Universität Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin innerhalb der Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, im Umfang von 0,5 Prozent nach der für das jeweilige Studienjahr in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung festgelegten Zulassungszahl nach einer Rangliste, die nach den Regelungen von § 2a Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes ermittelt wird. Ergibt sich bei der Berechnung der 0,5 Prozent eine Dezimalzahl, wird aufgerundet.

§ 2 Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die einen Zulassungsantrag förmlich über die Außenstelle des Immatrikulationsamtes an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zusammen mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht bis zum 15.07. einreichen. Näheres zum Bewerbungsverfahren wird durch das Immatrikulationsamt in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) Dem unterzeichneten Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. einfache Kopie über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 Absatz 3, 4, 5 oder 7 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes einschließlich eines Nachweises über das erforderliche Beratungsgespräch durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden,
2. Ergebnismitteilung des TMS-Ergebnisses der ITB Consulting GmbH.

§ 3 Auswahlkriterium und Ranking

Zur Vergabe der Studienplätze in der Vorabquote für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten wird eine Rangliste gemäß § 2a Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gebildet. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet. Die Erteilung der Bescheide erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

§ 4 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium

(1) Das in der Vorabquote der in der beruflichen Bildung Qualifizierten zu berücksichtigende Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, kann ausschließlich durch die vorgezogene Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) abgelegt werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Entwicklung und Auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur TU Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(3) Die TU Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von der Bewerberin bzw. vom Bewerber die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Frist gemäß § 6 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin innerhalb der Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 23. Februar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 24. Mai 2022.

Dresden, den 8. Juni 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger